

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle, Dr. Eykmann CSU**

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

A) Problem

1. Die derzeit bestehenden Regelungen erschweren es den Hochschulen, ihrer 1998 und 2000 im Bayerischen Hochschulgesetz verdeutlichten Aufgabe „Weiterbildung“ (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchG) umfassend gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, im Bereich der Weiterbildung nebenamtlich für die Hochschule tätig zu werden und die Höhe der Vergütung festzulegen.
2. Die geltende Begrenzung der Nebentätigkeit von Teilzeitprofessoren erschwert die Fortführung und Ausübung einer beruflichen Nebentätigkeit neben der Teilzeitprofessur und damit die wünschenswerte Kooperation der Hochschulen mit Einrichtungen der Wirtschaft.
3. Darüber hinaus gilt es, den Anreiz zu erhöhen, verstärkte Weiterbildungsangebote zu machen und die Finanzierung solcher Angebote zu verbessern. Die Hochschulen dürfen selbst erwirtschaftete Gelder aus Gebühren und Entgelten für das weiterbildende Studium und Zweitstudiengebühren derzeit nur zu 80 % behalten.
4. Seitens der Hochschulen wird häufig beklagt, dass Studienbewerber falsche Vorstellungen von den Anforderungen des gewünschten Studienfachs haben. Die Studienanfänger hätten nicht die für das Studium des betreffenden Faches notwendigen Fähigkeiten. Über das Abitur hinaus seien in manchen Studiengängen weitere Fähigkeiten erforderlich, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Frage, ob die speziellen Anforderungen eines Faches mit den speziellen Fähigkeiten eines Bewerbers zusammenstimmen, kann derzeit bei Aufnahme eines Studiums nicht berücksichtigt werden. Darin wird eine der Ursachen für die hohe Anzahl von Studienabbrüchen gesehen.
5. Da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof der Auffassung ist, dass für die Erhebung von Zweitstudiengebühren keine ausreichende Übergangsregelung getroffen sei, soll nunmehr in das Bayerische Hochschulgesetz eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

B) Lösung

Die Bestimmungen Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen werden den neuen Anforderungen angepasst und Zuständigkeiten auf die Hochschulen übertragen.

1. Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Weiterbildung sollen künftig als (vergütetes) Nebenamt übertragen werden können. Die Höhe der Vergütung soll durch die Hochschulen selbst festgesetzt werden können.
2. Durch die Ermächtigung des Staatsministeriums, für die Begrenzung von Nebentätigkeiten für Beamte, die eine Teilzeittätigkeit ausüben, Ausnahmen zuzulassen, wird die Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaft verbessert. Die Regelung dient ferner der Verwaltungsvereinfachung.
3. Die Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten sollen voll den Hochschulen verbleiben. Die Erweiterung der geltenden Regelung über den Verbleib selbst erwirtschafteter Einnahmen bei den Hochschulen ermöglicht den Ausbau von Weiterbildungsangeboten und stärkt die Finanzautonomie der Hochschulen.
4. Die Hochschulen sollen in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von befristeten Modellversuchen zur Verbesserung des Studienerfolgs in einzelnen geeigneten Studiengängen Verfahren zur Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums zu erproben. Die Experimentierklausel des Bayerischen Hochschulgesetzes wird erweitert und lässt künftig auch Modellversuche zu, in denen Hochschulen in geeigneten Fächern Eignungsfeststellungen durchführen können.

Darüber hinaus sollen in Fächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen die Auswahlmöglichkeiten der Hochschulen erweitert werden: Die Hochschulen dürfen künftig im örtlichen Auswahlverfahren nicht mehr nur ein Drittel, sondern die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von den Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben.

5. Für die Erhebung von Zweitstudiengebühren wird eine Übergangsregelung getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einnahmen aus Zweitstudiengebühren werden durch die Übergangsregelung vorübergehend gemindert.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums, die als Nebenamt übertragen werden, im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten von den Hochschulen festgesetzt.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In den Vorschriften gemäß Absatz 1 ist zu regeln, dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“
2. In Art. 12 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend von Art. 80a Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, für Professoren allgemein Ausnahmen zuzulassen.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 85 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Weiter ist in der Verordnung nach Absatz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.“
 - b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Absatz 2 Halbsatz 2.“
2. Der bisherige Wortlaut im Art. 128a Abs. 8 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden. ³Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.“
3. Dem Art. 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für diesen Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studienerfolgsquote zu erwarten ist. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird. ³Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für

die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus eine höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen.⁴ Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.“

§ 3

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,“
 - c) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„4. Im Rahmen der Kriterien für die Auswahl nach Satz 3 Nrn. 2 bis 4 ist zumindest gleichrangig das Kriterium für die Auswahl nach Satz 3 Nr. 1 zu berücksichtigen.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
2. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ durch die Worte „Sätze 2, 6 und 7“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ³Die Regelung in § 2 Nr. 3 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. ⁴Die Bestimmungen des § 3 sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002 anzuwenden.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a:

Nach Art. 8 Abs. 1 BayHSchLG erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Anhörung der Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal die Vorschriften nach Art. 77 BayBG. Art. 77 Abs. 2 BayBG regelt die Festsetzung der Höhe der Vergütung für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte und auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung kann hiernach durch Verwaltungsvorschriften oder durch Einzelentscheidung erfolgen; Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Diese Zuständigkeitsregelung erschwert die Übertragung von Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als vergütetes Nebenamt. Ziel der Änderung ist es, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe der Vergütung eines solchen Nebenamtes den Hochschulen zu übertragen. Durch diese Zuständigkeitsübertragung wird die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung wird durch die Höhe der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten limitiert.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b:

Aufgaben, die u.a. für den Freistaat Bayern wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen; sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen (§ 5 Bayerische Hochschullehrerebentätigkeitsverordnung). Diese Bestimmung erschwert die Übertragung von Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Nebenamt. Ziel der Änderung des Art. 8 Abs. 2 BayHSchLG ist es, unmittelbar durch den Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung von Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als (vergütetes) Nebenamt zu ermöglichen.

Zu § 1 Nr. 2:

Art. 80 a Abs. 2 BayBG regelt die Begrenzung von Nebentätigkeiten für Beamte, die eine Teilzeittätigkeit ausüben. Ausnahmen sind gemäß Art. 80 a Abs. 2 Satz 2 BayBG derzeit in Einzelfällen zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Durch die Ermächtigung des Staatsministeriums, allgemein Ausnahmen zu regeln, könnte das Ziel, die Kooperation der Hochschulen mit Einrichtungen der Wirtschaft zu fördern, besser erreicht werden. Die Änderung dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 2 Nr. 1:

Nach Art. 85 Abs. 4 Satz 5 BayHSchG ist derzeit in der Hochschulgebührenverordnung festzulegen, dass die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v.H. bei den Hochschulen verbleiben. Um den Anreiz zu erhöhen, innerhalb der Hochschulen entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten, sollten den Hochschulen die Einnahmen im Bereich des weiterbildenden Studiums voll verbleiben.

In Zusammenhang mit dieser Regelung soll auch festgelegt werden, dass der den Hochschulen verbleibende Anteil an den Gebühreneinnahmen aus Zweitstudiengebühren und die Einnahmen aus dem Studium von Gaststudierenden auf mindestens 90 v.H. festgesetzt werden soll. Diese Einbeziehung der Einnahmen für das Studium von Gaststudierenden dient vornehmlich der Finanzierung des Seniorenstudiums.

Zu § 2 Nr. 2:

Seit dem Sommersemester 1999 werden Gebühren für ein Zweitstudium erhoben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen zu Zweitstudiengebühren die Auffassung vertreten, dass keine ausreichende Übergangsregelung vorgelegen hat. Es soll daher nun im Gesetz festgelegt werden, dass von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befanden, keine Gebühren für das Zweitstudium erhoben werden. Die Übergangsregelung gilt für die Dauer des Studiums, allerdings begrenzt bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.

Zu § 2 Nr. 3:

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist grundsätzlich das Abitur bzw. die für die jeweilige Hochschulart erforderliche Hochschulreife. Seitens der Hochschulen wird häufig beklagt, dass Studienbewerber falsche Vorstellungen von den Anforderungen des gewünschten Studienfaches und nicht die für das Studium

des betreffenden Faches notwendigen Fähigkeiten hätten. In der Durchführung von Eignungsfeststellungen wird eine Möglichkeit gesehen, die Anforderungen des Studienfaches und die Fähigkeiten des Studienbewerbers besser zur Deckung zu bringen. Durch Eignungsfeststellungen, die im Rahmen von Modellversuchen auf Initiative einer Hochschule stattfinden können, soll schon vor der Immatrikulation festgestellt werden, ob Bewerber die für das jeweilige Studienfach spezifisch erforderlichen Fähigkeiten und Begabungen haben, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich absolviert wird.

Zu § 3:

Dem Wunsch der Hochschulen nach mehr Einflussmöglichkeiten auf die Auswahl der Studierenden soll dadurch Rechnung getragen werden, dass künftig im örtlichen Auswahlverfahren nicht mehr nur ein Drittel, sondern die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden können.

Zu § 4:

Die Übergangsregelung für die Erhebung von Gebühren für das Zweitstudium soll rückwirkend zum 1. August 1998 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998 in Kraft getreten ist.